Für deutsche Immobilienbesitzer in Spanien stellt sich zunächst die Frage, ob sie im Hinblick auf ihren spanischen Grundbesitz deutsches oder spanisches Erbrecht beachten müssen

Änderung nach der neuen Erbrechtsverordnung, II

In Spanien, wie auch in anderen Staaten, enthält das Erbrecht nicht nur die Vorschriften, die nach dem Ableben einer Person zu beachten sind, sondern auch Regelungen, auf welche Art und Weise ein Erblasser selbst die Situation nach seinem Ableben mitgestalten kann. Die Vorschriften dazu stehen in Spanien im Wesentlichen im Código Civil (spanisches Bügerliches Gesetzbuch).

Im Baskenland, in Katalonien und Navarra gelten allerdings daneben regionale Sonderrechte, die gemäß Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ab dem 17. August 2015 für deutsche Staatsangehörige von praktischer Bedeutung sein können.

Das betrifft insbesondere die über 50.000 deutschen Staatsbürger, die derzeit ihren Lebensabend in Spanien verbringen (letzte verfügbare Zahlen von 2010). Auch muss die anfallende Erbschaftsteuer immer in Spanien entrichtet werden. Welche Pro-

bleme dabei entstehen können, soll im Folgenden erläutert werden.

Für deutsche Immobilienbesitzer in Spanien stellt sich zunächst grundsätzlich die Frage, ob sie im Hinblick auf ihren spanischen Grundbesitz deutsches oder spanisches Erbrecht beachten müssen. Auch darüber hinaus muss zunächst grundsätzlich bestimmt werden, welches Recht auf den Erbfall anzuwenden ist.

In Spanien hat sich die Erbfolge bisher nach dem Gesetz des Staates des Erblassers gerichtet, ganz gleich, welcher Art die Erbgüter sind oder an welchem Ort sie sich befinden. Die Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Recht desjenigen Staates, dessen Staatsangehöriger der Erblasser gewesen ist (Art. 9 Ziff. 1 CC). Die Vorschrift besagt: "Das Heimatrecht natürlicher Personen wird durch ihre Staatsangehörigkeit bestimmt. Dieses Recht regelt die Geschäftsfähig-

keit, den Personenstand, die familienrechtlichen Verpflichtungen und Rechte sowie die Erbfolge."

Diese Regelung des internationalen spanischen Privatrechts steht nun in einem Spannungsverhältnis mit der VO (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ErbRVO). Denn diese Verordnung sieht stark vereinfacht - vor, dass auf Nachlasssachen das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ab dem 17. August 2015 wird also für eine Nachlasssache eines deutschen Immobilienbesitzers, der seinen ständigen Aufenthalt in Spanien hat, spanisches Recht anzuwenden sein.

Unabhängig von der Rechtsanwendung ist in jedem Fall immer bei der Abwicklung des Vermögensübergangs der in Spanien befindlichen Güter spanisches Recht anzuwenden.

Mittels der ErbRVO ist nun EUweit der Versuch unternommen worden, über ein europäisches Nachlasszeugnis die in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelten Nachfolgetitel zu harmonisieren und deren Anerkennung und Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Die Verfahren zum Vermögensübergang werden in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. In Spanien müssen insbesondere bei der Eintragung des
Eigentums von aus Nachlasssachen stammenden Immobilien im
Grundbuch einige Besonderheiten beachtet werden. Die Zukunft
wird zeigen, ob durch das europäische Nachlasszeugnis als sogenanntes Universal-Modell eine

Vereinfachung des Abwicklungsverfahrens eintreten wird.

Die ErbRVO bestimmt also zum einen die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes hat. Und zum anderen die Anwendbarkeit der Gesetzgebung desjenigen Mitgliedstaates, in dem der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Todes hatte.

Die sich daraus ergebenden praktischen Anwendungen der spanischen Erbfolgeregelungen für deutsche Staatsbürger erläutern wir in unserem kommenden Bericht am 2. Oktober in dieser Zeitung.

DR. FRÜHBECK ABOGADOS

C/Ramón Gómez de la Serna,22. 29602 Marbella. tel. 952 765 225. www.fruhbeck.com. Email: marbella@fruhbeck.com